Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1834

betreffend Öffentlicher Verkehr: Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs (SRS 7.6-2); Wegfall des von der Stadt Zug bestellten Zusatzangebots auf der Buslinie 605 gemäss B1762 und Aufhebung und Ersatz des Angebotsbeschlusses

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 3013 vom 26. Mai 2026:

1. Gestützt auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (BGS 751.31) werden folgende Zusatzangebote des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Zug festgelegt:

 a) Standseilbahn Schönegg – Zugerberg: von Montag bis Freitag täglich 27 Seilzüge sowie samstags und sonntags täglich 25 Seilzüge zusätzlich zum Grundangebot des Kantons Zug

2. Die Ausgaben für die Zusatzangebote werden der Erfolgsrechnung wie folgt belastet:

 a) Standseilbahn Schönegg – Zugerberg: Konto 5700/3634.56, Leistungsauftrag Zugerbergbahn AG

3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug per Fahrplanwechsel 2026 am 13. Dezember 2026 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

4. Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1762 vom 23. Februar 2023 betreffend Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs aufgehoben.

5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

6. Gegen diesen Beschluss kann
 a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtpflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 20. Oktober 2026

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Ivano De Gobbi
Präsident

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Referendumsfrist: 23. November 2026